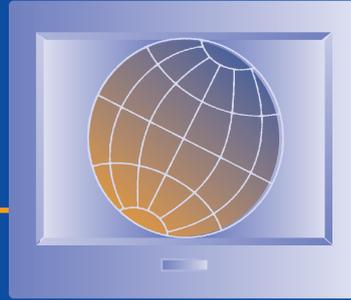


Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

1
K&R

- Editorial: 2019 – Pressefreiheit in Gefahr? – 8. Presserechtsforum
Prof. Dr. Roger Mann
- 1 Chatbots im praktischen Einsatz: Grundbegriffe, Rechtsfragen und Anwendungsszenarien · *Luisa Lorenz*
- 8 Geltungsdauer einer Einwilligung in die Werbeansprache
Nadine Schneider
- 13 Das Ansehen der Behörde – Zivilrechtlicher Ehrschutz von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
Dr. Christian Conrad und Dr. Lucas Brost
- 15 Kratzen und Schürfen im Datenmilieu – Web Scraping in sozialen Netzwerken zu wissenschaftlichen Forschungszwecken
Dr. Sebastian J. Golla und Dr. Max v. Schönfeld
- 22 Sachmangelhaftigkeit von Software bei nicht DSGVO-konformer Entwicklung · *Malte Dümeland*
- 25 Länderreport Schweiz · *Dr. Ursula Widmer*
- 34 BVerfG: Verletzung der prozessualen Waffengleichheit wegen Verpflichtung zur Gegendarstellung ohne rechtliches Gehör mit Kommentar von *Dr. Axel von Walter*
- 43 BGH: Unerlaubte Werbung durch Bitte um positive Bewertung in Rechnungs-E-Mail mit Kommentar von *Dr. Dennis Voigt*
- 52 Hanseatisches OLG Hamburg: Datenschutzverletzung kann Wettbewerbsverstoß darstellen mit Kommentar von *Sebastian Laoutoumai und Patrick Baumfalk*
- 61 LG Berlin: Unterlassungsanspruch gegen Wikipedia-Eintrag mit Kommentar von *Dr. Ansgar Koreng*
- 70 OGH: Fahrverbot für Uber in Wien mit Kommentar von *Prof. Dr. Clemens Thiele*

22. Jahrgang

Januar 2019

Seiten 1 – 72

sachen. Eine Täuschung der Verbraucher wird jedoch durch die Auflösung des Sternchenhinweises, die sich im gleichen Kasten findet, nahezu ausgeschlossen. In Fällen, in denen eine blickfangmäßig herausgestellte Angabe in einer Werbung bei isolierter Betrachtung eine fehlerhafte Vorstellung vermittelt, kann der dadurch veranlasste Irrtum regelmäßig durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis ausgeschlossen werden, der selbst am Blickfang teilhat (BGH, 15. 10. 2015 – I ZR 260/14, [K&R 2016, 120 ff. =] GRUR 2016, 207, Rn. 16 – All net flat). Diesen Anforderungen genügt der Hinweis. Es bestehen entgegen der Auffassung des LG keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Hinweis am Bildschirm nicht hinreichend gut lesbar war. Er ist in einer nur unwesentlich kleineren Schriftgröße wie die Angabe „Maximal-Geschwindigkeit“ gehalten. Die Lesbarkeit dürfte daher am Bildschirm gegeben gewesen sein, auch wenn in der gedruckten, verkleinerten Version der [...] der Hinweis tatsächlich nicht oder nur schwer lesbar ist. Er ist auch problemlos auffindbar, da er sich im gleichen drop-down-Kasten befindet. Inhaltlich ist der Hinweis gut verständlich. Im letzten Satz wird unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die Maximalwerte aktuell nur an einzelnen Standorten in Deutschland erreichbar sind. Auf den vom LG herangezogenen Umstand, es werde nicht darüber aufgeklärt, an welchen Orten die Verfügbarkeit gegeben oder eingeschränkt sei, kommt es nicht an. Eine Aufklärungspflicht besteht insoweit nicht. Der Verbraucher kann selbst entscheiden, ob die Maximalgeschwindigkeit für ihn unter diesen Umständen ein Kaufargument ist.

3. Die Antragstellerin kann ihr Unterlassungsbegehren aus prozessualen Gründen auch nicht mit Erfolg auf den Aspekt stützen, Übertragungsraten von bis zu 500 Mbit/s seien im Netz der Antragsgegnerin der Höhe nach überhaupt nicht realisierbar.

a) Die Antragstellerin hat ihren Unterlassungsantrag in der Antragschrift nicht auf diesen Irreführungsaspekt gestützt. Sie hat zwar in Abrede gestellt und „vorsorglich“ bestritten, dass Kunden tatsächlich eine Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 500 Mbit/s erhalten [...]. Den Irreführungsvorwurf hat sie jedoch nur mit der angeblich erzeugten Fehlvorstellung begründet, diese Geschwindigkeit sei nahezu flächendeckend in Deutschland verfügbar [...]; auch der gestellte Unterlassungsantrag zu 2. war auf diesen Vorwurf zugeschnitten. Ein Gericht entscheidet unter Verstoß gegen die im Zivilprozess geltende Dispositionsmaxime, wenn es seinem Urteilsausspruch über einen auf Irreführung gestützten Unterlassungsantrag einen Irreführungsaspekt zugrunde legt, den der Kläger nicht schlüssig vorgetragen hat (Senat, GRUR-RR 2013, 302 – Zählrate; (BGH, 11. 10. 2017 – I ZR 78/16, GRUR 2018, 431 Rn. 16 – Tiegelgröße). Die schlüssige Darlegung eines Irreführungsgesichtspunkts setzt Vortrag dazu voraus, durch welche Angabe welcher konkrete Verkehrskreis angesprochen wird, welche Vorstellungen die Angabe bei diesem angesprochenen Verkehrskreis ausgelöst hat, warum diese Vorstellung unwahr ist und dass die so konkretisierte Fehlvorstellung geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte (BGH, a. a. O.). Hierzu fehlen – soweit es um Erreichbarkeit der beworbenen Übertragungsraten im Allgemeinen geht – nähere Ausführungen in der Antragschrift. Wird ein konkreter Irreführungsvorwurf (hier: der unzutreffende Eindruck einer nahezu flächendeckenden Verfügbarkeit der Geschwindigkeit von 500 Mbit/s) er-

hoben und beziehen sich die Rechtsausführungen des Antragstellers allein auf diesen Vorwurf, darf das Gericht das Verbot der konkreten Verletzungsform nicht auf eine Werbebehauptung stützen, deren Unrichtigkeit in der Antragschrift – wie hier – lediglich beiläufig bzw. im Rahmen einer ergänzenden Erläuterung „einiger technischer Hintergründe“ [...] erwähnt wird.

b) Die weitergehenden, erstmaligen Darlegungen in der Berufungserwiderung zur Nichterreichbarkeit der Maximalgeschwindigkeit können nicht berücksichtigt werden, da es insoweit am erforderlichen Verfügungsgrund fehlt. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. WRP 2017, 94; Rn. 13 f.) ist die Dringlichkeitsvermutung auch dann widerlegt, wenn das Verbot der beanstandeten konkreten Verletzungsform erst im Lauf des Eilverfahrens auf einen Gesichtspunkt gestützt wird, der dem Antragsteller bereits zu Beginn des Verfahrens bekannt war. Hier ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin von der behaupteten Unrichtigkeit der beworbenen Maximalgeschwindigkeit schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Verfügungsantrags Kenntnis hatte. Sie hat jedenfalls nicht vorgetragen, hierzu im Laufe des Verfügungsverfahrens neue Erkenntnisse erhalten zu haben.

4. Der Antragstellerin steht gegen die Antragsgegnerin auch kein Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 4 Nr. 4, 8 Abs. 1 UWG zu. Soweit sie sich in der Antragschrift auf den Tatbestand der gezielten Behinderung (§ 4 Nr. 4 UWG) beruft, stützt sie ebenfalls auf die angebliche Unrichtigkeit der beworbenen Verfügbarkeit der Maximalgeschwindigkeit. Dieser Vorwurf greift aus den genannten Gründen nicht durch.

Datenschutzverletzung kann Wettbewerbsverstoß darstellen

Hanseatisches OLG Hamburg, Urteil vom 25. 10. 2018 – 3 U 66/17

Volltext-ID: KuRL2019-52, www.kommunikationundrecht.de

Verfahrensgang: LG Hamburg, 2. 3. 2017 – 327 O 148/16

§ 28 Abs. 7 BDSG; Art. 24 VO (EU) 2016/679; RL 46/95/EG; § 3 a, § 8 UWG

1. Weder die RL 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) noch die VO (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) enthalten ein abgeschlossenes Sanktionssystem und stehen deshalb der Klagbefugnis von Wettbewerbern nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegen.

2. Nicht jegliche datenschutzrechtliche Norm hat marktverhaltensregelnden Charakter i. S. des § 3 a UWG. Vielmehr muss die jeweilige Norm konkret darauf überprüft werden, ob gerade jene Norm eine Regelung des Marktverhaltens zum Gegenstand hat.

3. Soweit § 28 Abs. 7 BDSG a. F. das Erheben sowie Verarbeitung und Nutzung von sensiblen personenbezogenen Gesundheitsdaten unter den in der Vorschriften genannten Voraussetzungen auch ohne die Einwilligung des Betroffenen für zulässig erklärt, ist die betroffene Person – mag sie im Gesundheitsbereich in anderen Zusammenhängen auch durchaus als Marktteilnehmer auftreten – nicht in ihrer Eigenschaft als Verbraucher und Marktteilnehmer angesprochen son-

dern in ihrer Eigenschaft als Patient und Träger von Persönlichkeitsrechten. Ein Bezug der Norm zu einer wie auch immer gearteten Teilnahme des Betroffenen oder von Wettbewerbern am Markt ist nicht zu erkennen. § 28 Abs. 7 BDSG a. F. ist daher keine marktverhaltensregelnde Norm i. S. des § 3 a UWG. (Orientierungssätze des Gerichts)

Sachverhalt

Die Klägerin, die wie die Beklagte Therapieallergene für die spezifische Immuntherapie (SIT) herstellt und vertreibt, nimmt die Beklagte auf Unterlassung der Benutzung von Bestellbögen für derartige Therapieallergene in Anspruch, wenn deren Benutzung erfolgt, ohne die erforderliche Einwilligung der Patienten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Gesundheitsdaten der Patienten einzuholen. Weiter macht die Klägerin bezogen auf solche Handlungen Auskunfts- sowie – wegen der vorgerichtlichen Abmahnkosten – Zahlungs-Ansprüche geltend und begehrt auch die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten. Neben den Parteien gibt es nur noch zwei weitere maßgebliche Wettbewerber auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Therapieallergenen.

Die Bestellung von Therapieallergenen erfolgt über den behandelnden Arzt. Jedes Unternehmen verwendet für die Bestellung dieser Therapieallergene eigene Bestellbögen. Die Bögen werden vom Arzt ausgefüllt. Der Arzt versieht solche Bestellbögen an deren Ende unten rechts mit seiner Unterschrift. Wiederum darunter befindet sich ein „Hinweis“, in dem es heißt, dass der Arzt versichert, dass der Bestellbogen mit dem Patientennamen zum Zwecke der Qualitätssicherung und der Abwicklung der Bestellung mit Einverständnis des Patienten an die ... GmbH (Beklagte) übermittelt wird. Die ... GmbH versichert in dem Hinweis sodann, dass sie die Daten auch ausschließlich zu den genannten Zwecken und zur Erleichterung von Nachbestellungen nutzt. Das Formular weist keinen Bereich auf, in welchem der Patient selbst eine Erklärung über die Einwilligung zur Nutzung seiner Daten erteilen kann. Die Beklagte holt eine solche Einwilligung nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LG auch nicht ein.

Den mit den genannten Patientendaten und Daten des behandelnden Arztes ausgefüllten Bestellbogen legt der Patient anschließend einer Apotheke vor. Der Apotheker versieht den Bogen mit seinem Stempel, ebenfalls seiner Kunden-Nr. sowie seiner Unterschrift und schickt ihn per Fax oder Post an die Beklagte. Im Anschluss an eine inhaltliche Plausibilitätsprüfung des Bogens durch die Beklagte leitet diese die Bestellung an ihre spanische Muttergesellschaft, die Fa ... S.L.U., weiter, die die jeweiligen Mittel herstellt und die mit den Therapieallergenen gefüllten Vials mit Namen und Geburtsdaten des Patienten versieht. Anschließend werden die Vials an die Beklagte versandt, die die Mittel an die jeweilige Apotheke weiterleitet, wo sie vom Patienten abgeholt und zum behandelnden Arzt zum Zwecke der Verabreichung des Mittels gebracht werden.

Das LG hat die widerklagende Beklagte ebenso antragsgemäß verurteilt wie die Klägerin. Dagegen richtet sich die form- und fristgerecht eingereichte Berufung der Beklagten. Die Klägerin hat die auf die Widerklage erfolgte Verurteilung hingenommen.

Aus den Gründen

II. Die Berufung der Beklagten hat Erfolg. Die Klägerin ist zwar klagebefugt (unten Ziff. 1.), das LG hat die Beklagte

aber zu Unrecht entsprechend den Klaganträgen verurteilt (unten Ziff. 2. und 3.).

Die Rechtslage hat sich seit Beginn des Rechtsstreits verändert, weil das alte BDSG nach dem Inkrafttreten der DSGVO keine Geltung mehr hat. Das BDSG ist auf der Grundlage der DSGVO entsprechend neu gefasst worden.

1. Die Klägerin ist gemäß § 8 Abs. 1 und 3 Nr. 1 UWG klagebefugt. Sie ist Mitbewerberin der Beklagten. Sie steht zur Beklagten in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG), denn beide Parteien vertreiben Therapieallergene.

a) Die Klagebefugnis muss als Sachurteilsvoraussetzung nicht nur im Zeitpunkt der beanstandeten Wettbewerbsbehandlung bestanden haben, sondern auch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Berufungsverhandlung noch fortbestehen (BGH, Urt. v. 27. 4. 2017 – I ZR 55/16, [K&R 2017, 791 ff. =] BGHZ 215, 12, Rn. 15 – Preisportal). Zum Zeitpunkt der beanstandeten Wettbewerbsbehandlung hatte auf der Grundlage der RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 10. 1995 – Datenschutzrichtlinie (im Folgenden DS-RL) – das Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden BDSG a. F.) in der bis zum 8. 11. 2017 gültigen Fassung Geltung. Zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung am 13. 9. 2018, nämlich schon zum 25. 5. 2018, war bereits die VO (EU) 2016/679 vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (Im Folgenden DSGVO) und auf ihrer Grundlage zum gleichen Zeitpunkt das BDSG in der Fassung vom 30. 6. 2017 (im Folgenden BDSG n. F.) in Kraft getreten. Die Klägerin muss deshalb sowohl unter der Geltung des BDSG a. F. als auch unter der Geltung der DSGVO bzw. des BDSG n. F. klagebefugt sein. Das ist der Fall.

b) Das LG hat sich nicht mit der Frage beschäftigt, ob die Klägerin bezogen auf den beanstandeten Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen des BDSG a. F. überhaupt klagebefugt ist. Der Senat hat die Frage der Klagebefugnis in seiner vom LG herangezogenen Entscheidung vom 27. 6. 2013 (WRP 2013, 1203) ebenfalls nicht angesprochen, sondern hat diese als unproblematisch gegeben unterstellt.

Inzwischen ist, worauf die Beklagte hinweist, in der Literatur (vgl. Zech, WRP 2013, 1434, 1436) und in der Rechtsprechung (OLG Düsseldorf, GRUR 2017, 416 ff. – „Gefällt mir“-Button) die Frage aufgeworfen worden, ob das Sanktionssystem der DS-RL ein abschließendes Sanktionssystem mit der Folge enthält, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nur durch die nach der DS-RL vorgesehenen Berechtigten mit den dort vorgesehenen Instrumentarien verfolgen können. Dann wären Wettbewerber i. S. von § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG oder qualifizierte Einrichtungen i. S. von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, die in der DS-RL nicht angeführt sind, ebenfalls nicht nach § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 3 UWG klagebefugt. Nach Auffassung des Senats stehen allerdings die Vorschriften der DS-RL einer Klagebefugnis von Wettbewerbern gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 UWG nicht entgegen.

Die DS-RL enthält erkennbar kein abschließendes Sanktionssystem, das einer zivilrechtlich begründeten Verfolgung von Verletzungen der Datenschutzvorschriften durch Mitbewerber nach § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 UWG entgegensteht. Trotz der mit der Richtlinie beabsichtigten Vollharmonisierung – nicht Mindestharmonisierung (so

schon zutreffend das LG unter Hinweis auf EuGH, EuZW 2012, 37, Ls. 1) – ist mit der Richtlinie kein abschließendes Rechtsbehelfssystem festgelegt worden ist. Nach Art. 22 DS-RL sehen die Mitgliedsstaaten unbeschadet des verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahrens, das vor Beschreiten des Rechtsweges insbesondere bei der in Art. 28 genannten Kontrollstelle eingeleitet werden kann, vor, dass „jede Person“ bei der Verletzung der Rechte, die ihr durch die für die betreffende Verarbeitung geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften garantiert sind, bei Gericht einen Rechtsbehelf einlegen kann. Die Vorschrift greift den in Art. 2 lit. a DS-RL definierten Begriff der „betroffenen Person“ nicht auf, sondern sieht die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs bei Gericht ausdrücklich für „jede Person“ vor. Gleiches gilt für die in Art. 23 Abs. 1 DS-RL geregelte Möglichkeit, dass jede Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder jeder anderen mit den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht zu vereinbarenden Handlung ein Schaden entsteht, das Recht hat, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Schadenersatz zu verlangen. Das spricht klar gegen die Installierung eines abschließenden Sanktionssystems und dafür, dass die DS-RL die Möglichkeit gerichtlicher Rechtsbehelfe außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens nicht ausschließt.

In Art. 22 DS-RL ist zum verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren zudem davon die Rede, dass es vor Beschreiten des Rechtsweges „insbesondere“ bei der in Art. 28 genannten Kontrollstelle eingeleitet werden kann. Die Regelung spricht damit die Möglichkeit, dass sich jede Person oder ein sie vertretender Verband zum Schutz der die Person betreffenden Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an jede Kontrollstelle mit einer Eingabe wenden kann (Art. 28 Abs. 4 DS-RL) nur beispielhaft („insbesondere“) an. Auch das spricht gegen die Annahme eines durch die DS-RL geschaffenen abschließenden Sanktionssystems.

Schließlich lässt Art. 24 der DS-RL geeignete Maßnahmen, die die volle Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie sicherstellen, zu. Zwar verweist Köhler (ZD 2018, 337, 338) bezogen auf die DSGVO darauf, dass die dortige Regelung in Art. 84 DSGVO – wie i. Ü. auch Art. 24 DS-RL – mit „Sanktionen“ überschrieben ist und eine Sanktion nicht gleichbedeutend mit einem Rechtsbehelf sei. Ob daraus maßgebliche Schlüsse gezogen werden können, ist im vorliegenden Zusammenhang nicht zu entscheiden, denn jedenfalls in Art. 24 DS-RL ist nur davon die Rede, dass die Mitgliedstaaten „insbesondere“ die Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften anzuwenden sind. Im 1. Halbsatz der Vorschrift heißt es dagegen, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die volle Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie sicherzustellen. Die volle Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie kann aber gerade auch dadurch sichergestellt werden, dass auf lauterkeitsrechtlicher Grundlage Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen durch Mitbewerber verfolgt werden können, wenn und soweit das Lauterkeitsrecht als Anspruchsgrundlage in Betracht kommt. Im Übrigen enthält die DS-RL, anders als die DSGVO etwa in Art. 80 Abs. 2 DSGVO, keinen Ansatz für eine explizite Ermächtigung zur Anwendung nationaler Rechtsbehelfe, die eine Verfolgung datenschutzrechtlicher Rechtsverletzungen durch andere als die jeweils betroffe-

nen Personen zum Gegenstand haben. Daher kann auch nicht – wie es teils für die DSGVO angenommen wird – im Umkehrschluss festgestellt werden, dass solche Regelungen nach der DS-RL unzulässig wären.

c) Die Klägerin ist aber auch unter der Geltung der DSGVO klagebefugt. Der Senat ist entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung nicht der Ansicht, dass die DSGVO ein abgeschlossenes Sanktionssystem enthält, das die Verfolgung datenschutzrechtlicher Verletzungshandlungen auf lauterkeitsrechtlicher Grundlage durch Mitbewerber ausschliesse.

Diese insbesondere auch von Köhler (ZD 2018, 337 ders. in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Auflage 2018, § 3 a Rn. 1.40 a, 1.74 b; ebenso: Barth, WRP 2018, 790 (791); Holländer in: BeckOK Datenschutzrecht, 25. Edition 1. 8. 2018, Art. 84 Rn. 3.2) vertretene Auffassung, ist auf Kritik gestoßen. Sie basiert vor allem darauf, dass die Art. 77-79 DSGVO der „betroffenen Person“, also derjenigen Person, deren Daten verarbeitet werden (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO), Rechtsbehelfe zur Seite stellt und die betroffene Person nach Art. 80 Abs. 1 der Verordnung berechtigt ist, Organisationen zu beauftragen, die in ihrem Namen die genannten Rechte wahrnimmt. Die Öffnungsklausel des Art. 80 Abs. 2 der Verordnung sehe nur vor, dass die Mitgliedsstaaten diesen Organisationen auch das Recht einräumen können, ohne einen Auftrag der betroffenen Person eine Rechtsverletzung zu verfolgen. Dem entnimmt die Beklagte mit Köhler, dass Wettbewerbern die Befugnis, eigene Rechte geltend machen können, nicht zukommt.

Dagegen wird zur Recht eingewendet, dass Art. 80 Abs. 2 DSGVO die Frage der Verbandsklage regeln will, aber keinen abschließenden Charakter wegen der Rechtsdurchsetzung durch andere hat (Wolff, ZD 2018, 248, 252; ebenso Schreiber, GRUR-Prax 2018, 371 Laoutoumai/Hoppe, K&R 2018, 533, 534 ff.). Dafür spricht auch, dass zwar in den Art. 77-79 DSGVO Rechtsbehelfe betroffener Personen (Art. 77, 78 Abs. 2, 79 DSGVO) oder jeder anderen Person (Art. 78 Abs. 1 DSGVO) geregelt sind, insoweit aber stets unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen (Art. 77 Abs. 1 DSGVO) bzw. eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen (Art. 78 Abs. 1 und 2, 79 Abs. 1 DSGVO) Rechtsbehelfs. Und Art. 82 DSGVO spricht wiederum „jeder Person“, die wegen des Verstoßes gegen die Verordnung einen Schaden erlitten hat, Schadensersatzansprüche zu. Auch das lässt klar erkennen, dass die DSGVO die Verfolgung von datenschutzrechtlichen Verletzungshandlungen durch andere als die „betroffenen Personen“, deren Daten verarbeitet werden (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO), nicht ausschließt.

Schließlich heißt es in Art. 84 Abs. 1 DSGVO, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung – insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Art. 83 unterliegen – festlegen und alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Auch das spricht dafür, dass die Verordnung nur einen Mindeststandard an Sanktionen vorsieht (ebenso Wolff, ZD 2018, 248, 251 m. w. N.). Der Umstand, dass die Vorschrift mit „Sanktionen“ überschrieben ist, spricht entgegen Köhler (ZD 2018, 337, 338) nicht schon gegen diese Feststellung (vgl. Bergt in Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 84 Rn. 2). Gerade

im Kontext der Vorschrift des Art. 77 DSGVO, die für jede betroffene Person auch anderweitige – also nicht in der DSGVO selbst geregelte – gerichtliche Rechtsbehelfe offen lässt, sowie der Vorschrift des Art. 82 Abs. 1 DSGVO, die nicht nur der betroffenen Person, sondern jeder Person ein Recht auf Schadensersatz einräumt, wird deutlich, dass die DSGVO wegen anderweitiger, in der Verordnung selbst nicht geregelter Rechtsbehelfe und Sanktionen offen gestaltet ist.

2. Die geltend gemachten Ansprüche stehen der Klägerin indes in der Sache nicht zu. Dabei muss nicht entschieden werden, ob das von der Klägerin beanstandete Verhalten der Beklagten unter der Geltung der DSGVO unzulässig ist.

Zwar muss das beanstandete Verhalten der Beklagten, weil der geltend gemachte Unterlassungsanspruch in die Zukunft gerichtet ist, sowohl nach dem zur Zeit des beanstandeten Verhaltens geltenden Recht als auch nach dem zur Zeit der Berufungsverhandlung geltenden Recht wettbewerbswidrig sein (st. Rspr.; vgl. nur BGH, BGHZ 215, 12, Rn. 15 – Preisportal; GRUR 2016, 1076, Rn. 18 m. w. N. – LGA tested). Wäre die angegriffene Handlung der Beklagten – wie vom LG angenommen – unter der Geltung des BDSG a. F. unzulässig und als Wettbewerbsverstoß zu qualifizieren, könnte jedenfalls das ausgesprochene Verbot deshalb nur aufrechterhalten bleiben, wenn die verbotene Handlung auch künftig, also auch unter der Geltung der DSGVO rechtswidrig wäre.

Der von der Klägerin geltend gemachte Unterlassungsanspruch stand ihr indes schon anfänglich nicht zu. Zwar verstößt die Verwendung der streitgegenständlichen Bestellbögen schon deshalb gegen § 28 Abs. 7 BDSG a. F., weil die Verwendung dieser Bestellbögen durch die Beklagte bzw. ihre Muttergesellschaft und deren jeweiligen Mitarbeiter nicht „erforderlich“ i. S. der genannten Vorschrift ist (unten lit. a). Bei den in Rede stehenden Normen des BDSG a. F. handelt es sich indes nicht um marktverhaltensregelnde Normen i. S. des § 3 a UWG, weshalb die Verwendung der Bestellbögen nicht wettbewerbswidrig ist und der Klägerin als Mitbewerberin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch deshalb nicht zusteht (unten lit. b).

Die von der Klägerin angegriffene Handlung der Beklagten konnte in der Folge schon nicht die für das Entstehen eines Unterlassungsanspruches der Klägerin erforderliche Gefahr begründen, dass sich eine solche – tatsächlich nicht feststellbare – Verletzungshandlung wiederholt. Weitere Verletzungshandlungen, die eine Wiederholungsgefahr hätten begründen können, hat die Klägerin nicht beanstandet. Die Klägerin hat die Verwendung des streitgegenständlichen Bestellbogens durch die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 7. 12. 2015 abmahnen lassen [...]. Vortrag zur Verwendung des streitgegenständlichen Bestellbogens durch die Beklagte nach Dezember 2015 und insbesondere unter der Geltung der DSGVO hat die Klägerin nicht gehalten. Es muss deshalb nicht entschieden werden, ob die Verwendung der streitgegenständlichen Bestellbögen unter der Geltung der DSGVO rechtmäßig wäre oder nicht. Da der Klägerin aus Wettbewerbsrecht kein Unterlassungsanspruch zusteht, sind auch die Annexansprüche nicht begründet (unten lit. c).

a) Die Erhebung bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten mittels des streitgegenständlichen Bestellbogens für Therapieallergene ist nicht im Sinne des § 28 Abs. 7 BDSG a. F. „erforderlich“ und deshalb nicht einwilligungslos zu-

lässig. Es bedarf vielmehr für eine solche Datenverarbeitung der Einwilligung des Patienten nach §§ 4, 4 a BDSG a. F. [...]

b) Dass der Beklagten letzteres nicht gelungen ist, verhilft der Klage indes nicht zum Erfolg, denn bei der verletzten Vorschrift des § 28 Abs. 7 BDSG a. F. handelt es sich nicht um eine marktverhaltensregelnde Norm i. S. des § 3 a UWG.

Nach § 3 a UWG handelt – wenn der Verstoß zu einer spürbaren Beeinträchtigung führen kann – unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Eine Norm regelt das Marktverhalten im Interesse der Mitbewerber, Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer, wenn sie einen Wettbewerbsbezug in der Form aufweist, dass sie die wettbewerblichen Belange der als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in Betracht kommenden Personen schützt. Eine Vorschrift, die dem Schutz von Rechten, Rechtsgütern oder sonstigen Interessen von Marktteilnehmern dient, ist eine Marktverhaltensregelung, wenn das geschützte Interesse gerade durch die Marktteilnahme, also durch den Abschluss von Austauschverträgen und den nachfolgenden Verbrauch oder Gebrauch der erworbenen Ware oder in Anspruch genommenen Dienstleistung berührt wird. Nicht erforderlich ist eine spezifisch wettbewerbsbezogene Schutzfunktion in dem Sinne, dass die Regelung die Marktteilnehmer speziell vor dem Risiko einer unlauteren Beeinflussung ihres Marktverhaltens schützt. Die Vorschrift muss jedoch – zumindest auch – den Schutz der wettbewerblichen Interessen der Marktteilnehmer bezwecken; lediglich reflexartige Auswirkungen zu deren Gunsten genügen daher nicht (BGH, GRUR 2017, 819, Rn. 20 – Aufzeichnungspflicht). Dem Interesse der Mitbewerber dient eine Norm dann, wenn sie die Freiheit ihrer wettbewerblichen Entfaltung schützt; es genügt nicht, dass sie ein wichtiges Gemeinschaftsgut oder die Interessen Dritter schützt, sofern damit nicht gleichzeitig auch die Interessen von Marktteilnehmern geschützt werden sollen (BGH, GRUR 2017, 641, Rn. 20 m. w. N. – Zuzahlungsverzicht bei Hilfsmitteln).

Der Senat hat unter der Geltung des § 4 Nr. 11 UWG (jetzt § 3 a UWG) einen solchen marktverhaltensregelnden Charakter in Bezug auf die Vorschrift des 13 Abs. 1 TMG unter Hinweis auf die Erwägungsgründe 6 bis 8 der DS-RL bejaht (Senat, Urt. v. 27. 6. 2013, 3 U 26/12, WRP 2013, 1203, Rn. 39 f.; a. A. KG, GRUR-RR 2012, 19). Dem hat sich ein Teil der Literatur (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl., Rn. 1310b zu § 3 a UWG) und der Rechtsprechung (OLG Köln, WRP 2016, 885, Rn. 22 ff.) angeschlossen. Ein anderer Teil der Rechtsprechung geht demgegenüber davon aus, dass Datenschutznormen generell keine marktverhaltensregelnden Normen seien (OLG München, ZD 2012, 330; OLG Düsseldorf, DUD 2004, 631; OLG Frankfurt a. M., NJW-RR 2005, 839). Dem vermag der Senat zwar nicht zu folgen. Mit der Entscheidung des Senats vom 27. 6. 2013 ist indes – anders als offenbar vom LG angenommen – nicht schon zum Ausdruck gebracht, dass jegliche datenschutzrechtliche Norm marktverhaltensregelnden Charakter hat. In Rechtsprechung und Literatur wird inzwischen zu Recht angenommen, dass insoweit die jeweilige Norm konkret darauf überprüft werden muss, ob gerade jene Norm eine Regelung des Marktverhaltens zum Gegenstand hat.

Nach § 4 Abs. 1 BDSG a. F. dürfen personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn der Betroffene eingewilligt oder eine solche Nutzung durch das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder angeordnet ist. Das in § 4 Abs. 1 BDSG enthaltene Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zielt zwar nicht schon generell darauf ab, Marktverhalten zu regeln. Erfolgt indes eine Datennutzung ohne eine Einwilligung des Betroffenen, dann ist der jeweils für die Datennutzung in Betracht kommende Erlaubnistatbestand darauf zu überprüfen, ob die von ihm gezogenen Grenzen jedenfalls auch den Schutz des Betroffenen in seiner Stellung als Marktteilnehmer bezwecken, was der Fall ist, wenn das geschützte Interesse gerade durch die Marktteilnahme berührt wird (vgl. OLG Köln, MMR 2009, 845).

Das ist in der Rechtsprechung bezogen auf die Nutzung von Daten zu Werbezwecken nach § 28 Abs. 3 BDSG a. F. bejaht worden (OLG Stuttgart, MMR 2007, 437, Rn. 27; OLG Köln, MMR 2009, 845; CR 2011, 680; ZD 2012, 421; OLG Karlsruhe, ZD 2012, 432, Rn. 34; OLG Dresden, BeckRS 2014, 15220, insoweit unklar, ob nur die dort ebenfalls allein streitige Regelung des § 28 Abs. 3 BDSG a. F. oder § 28 BDSG a. F. generell als marktverhaltensregelnd angesehen worden ist). Für § 28 Abs. 7 BDSG a. F. kann ein marktverhaltensregelnder Charakter indes nicht angenommen werden.

Im Rahmen des Erlaubnistatbestandes von § 28 Abs. 7 BDSG a. F. geht es um besonders sensible Gesundheitsdaten und deren Verarbeitung zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten. Und nicht – wie in § 28 Abs. 3 BDSG a. F. – um eine Datennutzung zum Zwecke der Werbung und damit für Zwecke, die die geschützten Interessen des Betroffenen gerade in Bezug auf seine Marktteilnahme berühren. Die Beklagte hat unbestritten vorgebracht, sie nutze die streitigen personenbezogenen Daten nicht für Werbezwecke. Ein Bezug der Norm zu einer wie auch immer gearteten Teilnahme des Betroffenen oder gar der Klägerin am Markt ist nicht zu erkennen. [...] Hier geht es allein um die Gesundheit des Patienten sowie den Schutz seiner datenbezogenen Grundrechte und nicht um dessen Marktteilnahme oder die Marktbetätigung von Wettbewerbern.

Damit fehlt es letztlich an einer den Unterlassungsanspruch der Klägerin tragenden Anspruchsgrundlage. Deshalb muss die zwischen den Parteien streitige und vom LG unter Hinweis auf Art. 8 Abs. 3 der DS-RL verneinte Frage, ob § 28 Abs. 7 S. 3 BDSG a. F. mit der Beklagten so auszulegen ist, dass die Vorschrift die einwilligungslose Datenverarbeitung zu den in der Vorschrift genannten Zwecken auch durch solche Dritte erlaubt, die nicht der strafbewehrten Geheimhaltungspflicht des § 203 StGB unterliegen, sondern nur einer – ggfls. ordnungsmittelbewehrten – allgemeinen Geheimhaltungspflicht des § 5 BDSG (Datengeheimnis), nicht entschieden werden. [...]

4. Der Senat hat die Revision zugelassen, weil die Fragen, ob die DS-RL und/oder die DSGVO der Klagebefugnis des Wettbewerbers entgegenstehen, bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden ist. Ebenso wenig die Frage nach der generellen oder nur partiellen Einordnung datenschutzrechtlicher Bestimmungen als marktverhaltensregelnde Normen i. S. des § 3 a UWG. [...]

Kommentar

RA Sebastian Laoutoumai, LL.M. und
Ass. jur. Patrick Baumfalk, Essen*

I. Einleitung

Der viel diskutierte Streit um eine Abmahnung wegen eines Verstoßes einer Norm aus der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist mit dieser Entscheidung in die nächste Runde gegangen: Erstmals seit der Geltung der DSGVO hat sich ein OLG mit dieser Entscheidung mit der in der Literatur aber auch der jüngeren Rechtsprechung viel diskutierten Frage zur Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstößen befasst.

Die Klägerin, die Mitbewerberin der Beklagten in der Herstellung und Vertrieb von Therapieallergenen ist, nahm die Beklagte auf Unterlassung der Benutzung von Bestellbögen für Therapieallergene in Anspruch, wenn deren Benutzung erfolge, ohne zuvor die Einwilligung der Patienten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Gesundheitsdaten einzuholen. Hierin sah die Klägerin einen Verstoß gegen die Vorgaben aus der DSGVO und nahm die Beklagte aus Wettbewerbsrecht in Anspruch.

Das OLG Hamburg wies in seiner Entscheidung im Ergebnis zwar die Klage ab, entschied jedoch, dass jede einzelne Norm der DSGVO grundsätzlich dahingehend überprüft werden müsse, ob es sich um eine marktverhaltensregelnde Norm handele und bejahte damit die grundsätzliche Abmahnfähigkeit von datenschutzrechtlichen Verstößen auch durch einen Wettbewerber.¹

II. Der Streitstand

Die Frage, ob und inwieweit die Regelungen der DSGVO abmahnfähig sind, ist in Rechtsprechung und Literatur scharf diskutiert und bringt dabei zwei grundsätzlich unterschiedliche Ergebnisse hervor.

Gewichtige Stimmen in der Literatur² und das LG Bochum³ gehen hierbei davon aus, dass die DSGVO ein abschließendes Sanktionssystem enthalte, sodass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nur durch die in der DSGVO vorgesehenen Berechtigten mit den dort vorgesehenen Instrumentarien verfolgt werden können. Denn Art. 77 bis 84 DSGVO sähen die Geltendmachung von Datenschutzrechtsverstößen durch andere als die betroffene Person selbst nicht vor. Art. 80 DSGVO sei hier eine Ausnahme, denn dieser regelt abschließend die Durchsetzung von datenschutzrechtlichen Ansprüchen von anderen als der betroffenen Person.⁴

Andere Teile der Literatur⁵ und das LG Würzburg,⁶ dem sich auch das OLG Hamburg anschließt, stehen dem aber gegenüber. Denn so seien Verstöße gegen die DSGVO grundsätzlich abmahnfähig und damit vom Schutzbereich

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. VIII.

1 OLG Hamburg, 25. 10. 2018 – 3 U 66/17, K&R 2019, 52 ff.

2 Köhler, WRP 2018, 1269 f.

3 LG Bochum, 7. 8. 2018 – I-12 O 85/18.

4 Barth, WRP 2018, 790, 791 f.; Köhler, in: Bornkamm/Feddersen, 36. Aufl. 2018, UWG, § 3 a Rn. 1.74 b.

5 Laoutoumai/Hoppe, K&R 2018, 533 ff.; Afhoff, CR 2018, 720, 726.

6 LG Würzburg, 13. 9. 2018 – 11 O 1741/18.

des UWG umfasst. Die DSGVO enthalte hiernach kein abschließendes Sanktionssystem, welches den Anwendungsbereich des UWG ausschließe. Begründet wird dies insbesondere mit den unterschiedlichen Schutzrichtungen von DSGVO und UWG. Während die DSGVO im Wesentlichen die persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Betroffenen im Blick hat, verfolgt der Wettbewerber über das UWG im Zweifel eigene, wettbewerbsrechtliche Interessen.⁷ Der Schutz der Betroffenenrechte ist in diesem Fall vielmehr nur ein Reflex. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich das LG Würzburg hier gar nicht substantiiert mit der Fragestellung, die in der Literatur diskutiert wird, befasste, sondern nur die Abmahnfähigkeit von datenschutzrechtlichen Verstößen bejahte, sodass die Entscheidung des LG Würzburg letztlich inhaltlich keinen Mehrwert zur aktuellen Diskussion bietet.

Nachdem das LG Würzburg und das LG Bochum hier jeweils divergierende Entscheidungen zur Abmahnfähigkeit von Verstößen aus der DSGVO entschieden haben, stellt sich das OLG Hamburg auf einen vermittelnden Standpunkt und ist der Ansicht, dass es darauf ankomme, ob die jeweils verletzte Norm eine marktverhaltende Regelung zum Inhalt habe.⁸ Denn das Sanktionssystem der DSGVO sei nicht abschließend, sondern jede einzelne Norm sei jeweils einzeln zu untersuchen. Damit hat das OLG Hamburg jedenfalls die Vorfrage, nämlich zum Verhältnis von DSGVO zu UWG im Sinne einer grundsätzlichen Durchsetzbarkeit von Datenschutzverstößen über das UWG entschieden. Diese Ansicht wird hierbei auch in der Literatur vertreten.⁹ Damit setzte sich das OLG Hamburg erstmals mit der Frage auseinander, ob das Sanktionssystem aus Art. 77 ff. DSGVO abschließenden Charakter hat oder nicht.

III. Auswirkungen auf die Praxis

Die von vielen prophezeite Abmahnwelle ist nach dem 25. 5. 2018 ausgeblieben, was auch daran lag, dass nicht klar war, ob Verstöße gegen die DSGVO überhaupt einen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß darstellen. Das kann nur der Fall sein, wenn datenschutzrechtliche Vorschriften „Marktverhaltensregeln“ darstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vorschriften auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Zudem muss ein Verstoß geeignet sein, die Interessen von Mitbewerbern und Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen.

Im Hinblick darauf, dass Datenschutzrecht nicht dem Schutze von Verbrauchern als Marktteilnehmer, sondern vorrangig dem Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts diene, wurde teilweise schon zum alten Recht vertreten, dass Verstöße gegen das BDSG-alt nicht abmahnfähig seien. Die wohl herrschende Auffassung löste sich jedoch von der strengen Fokussierung auf die persönlichkeitsrechtliche Funktion des Datenschutzrechts und bejahte zumindest für einen Teil der datenschutzrechtlichen Vorschriften den marktregelnden Charakter.¹⁰

Für die Praxis ergibt sich aus dieser Entscheidung die Konsequenz, dass bis zu einer konkreten gerichtlichen Entscheidung unklar bleibt, ob eine bestimmte Norm eine Marktverhaltensregel darstellt und damit eine Abmahnung wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO grundsätzlich möglich ist oder nicht. Die Rechtsunsicherheit für Unternehmen bleibt weiterhin bestehen. Die Diskussion, ob datenschutzrechtliche Verstöße allerdings abmahnfähig sind, könnte sich aber mithin erledigen, wenn der Geset-

zentwurf des Bundeslands Bayern durch den Gesetzgebungsprozess gelaufen ist und datenschutzrechtliche Verstöße im UWG ausdrücklich ausgenommen wurden.¹¹

Ferner wird sich der EuGH wohl im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens mit der Abmahnfähigkeit von datenschutzrechtlichen Verstößen beschäftigen müssen. Bis dahin bleibt der Streit einstweilen offen.

7 *Abhoff*, CR 2018, 720, 726.

8 OLG Hamburg, 25. 10. 2018 – 3 U 66/17, K&R 2019, 52 ff.

9 *Wolff*, ZD 2018, 248; *Laoutoumai/Hoppe*, K&R 2018, 533 ff.; *Abhoff*, CR 2018, 720, 726.

10 OLG Hamburg, 27. 6. 2013 – 3 U 26/12, WRP 2013, 1203 ff.; OLG Köln, 17. 1. 2014 – 6 U 167/13, NJW 2014, 1820 ff.; OLG Karlsruhe, 9. 5. 2012 – 6 U 38/11, WRP 2012, 1439 ff.

11 Kritisch zu den Gesetzesvorhaben *Abhoff*, CR 2018, 720 ff.

Keine mittelbare Störerhaftung eines Suchmaschinenbetreibers wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung

Hanseatisches OLG Hamburg, Urteil vom 10. 7. 2018 – 7 U 125/14 (rechtskräftig)

Verfahrensgang: LG Hamburg, 7. 11. 2014 – 324 O 660/12

§§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB; Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG

Der Betreiber einer Suchmaschine kann hinsichtlich rechtswidriger Inhalte auf Internetseiten, auf die seine Suchmaschine verlinkt, mittelbarer Störer sein; denn auch wenn die von der Suchmaschine angezeigten Suchergebnisse automatisch generiert werden und sie nicht gezielt einzelne Hyperlinks auf bestimmte andere Internetseiten setzt, so will sie doch gerade zur Auffindbarkeit der Drittseite, auf der sich die behauptete Rechtsverletzung befinden soll, beitragen.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 27. 2. 2018, Az. VI ZR 489/16 [K&R 2018, 391]) treffen den Betreiber einer Suchmaschine erst dann spezifische Verhaltenspflichten, wenn er durch einen konkreten Hinweis Kenntnis von einer offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Rechtsverletzung erlangt hat. Diese Grundsätze gelten auch für die Verantwortlichkeit des Suchmaschinenbetreibers für ehrenrührige Tatsachenbehauptungen mit der Folge, dass den Suchmaschinenbetreiber keine Verantwortlichkeit für Tatsachenbehauptungen trifft, in denen sich nicht allein aus dem Hinweis des Betroffenen offensichtlich und auf den ersten Blick klar erkennbar die Unwahrheit der Äußerung ergibt, sondern diese erst nach Anwendung der Grundsätze über die erweiterte Darlegungslast oder der aus § 186 StGB abgeleiteten Beweislastregel festgestellt werden könnte. Das gleiche gilt, wenn es um Meinungsäußerungen geht, die an eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung anknüpfen.

Die Grundsätze über die eingeschränkte Verantwortlichkeit des Betreibers einer Suchmaschine für den Inhalt von Internetseiten, auf die er verlinkt, gelten auch für den Inhalt der in der Ergebnisliste angezeigten Textausschnitte aus verlinkten Seiten („Snippets“).

Ein Anspruch aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Löschung personenbezogener Daten steht dem